

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0513/1
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 04.12.2009
Bearb.:	Herr Karl-Heinz Küchler	Tel.:	öffentlich
Az.:	60.43.01/Herr Küchler - sz		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

15.12.2009

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung)

Beschlussvorschlag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 21, 23, 26, 27 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung) erlassen:

§ 1

(1) Hinter § 3 werden folgende §§ 3 a und 3 b neu eingefügt:

§ 3 a

Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren nach den §§ 3 und 8 Abs. 2 Satz 3 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) abgewickelt werden, sofern ein Dienstleistungserbringer Antragsteller ist.

§ 3 b

Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktionen

(1) Über die Genehmigungen nach den §§ 3 und 8 Abs. 2 Satz 3 entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von einem Monat ; § 111 a LVwG gilt entsprechend.

(2) Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) § 7 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

- (4) Wenn die Tätigkeit ein unmittelbares und besonderes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder die finanzielle Lage eines Dienstleistungsempfängers oder Dritten darstellt, kann der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gefordert werden.

(3) § 8 Abs. 2 letzter Satz wird geändert und erhält folgende Fassung:

Abweichend von Satz 1 können die erforderlichen baulichen Maßnahmen nach Abstimmung mit der Stadt auf Kosten des Anliegers/der Anliegerin bzw. des Veranlassers/der Veranlasserin von einer durch diesen/diese beauftragten und von der Stadt Norderstedt anerkannten Fachfirma (Fachfirma Tief- und Straßenbau, Eintragung in die Handwerkerrolle oder gleichwertige Nachweise) durchgeführt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 28.12.2009 in Kraft.

Sachverhalt

Am 28. Dezember 2006 ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLRL) in Kraft getreten. Sie muss innerhalb von 3 Jahren, also bis zum 28. Dezember 2009, in nationales Recht umgesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf der 2. Änderungssatzung setzt diese Anforderungen für die Norderstedter Sondernutzungssatzung um.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie verfolgt das Ziel, sowohl für den Dienstleistungserbringer als auch für den Dienstleistungsempfänger Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Hindernisse für Dienstleistungen abzubauen und die Grundfreiheiten innerhalb der EU – Niederlassungsfreiheit und freien Dienstleistungsverkehr – zu erleichtern. Durch Beschlüsse der Ministerpräsidenten- und Wirtschaftsministerkonferenz sind die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie auch auf inländische Dienstleistungserbringer und –empfänger anzuwenden.

Wesentliche Regelungen der EU-DLRL betreffen u.a. die nachfolgenden Bereiche

- Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners (EA)
- die Überprüfung der Rechtsnormen (Normenscreening)

Einheitlicher Ansprechpartner

Die Dienstleistungserbringer dürfen sich künftig für die Abwicklung aller Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, eines Einheitlichen Ansprechpartners als Verfahrensmittler bedienen. Für die Durchführung der Verfahren bleiben die zuständigen Behörden verantwortlich, sie sind verpflichtet den EA zu unterstützen.

Die Aufgabe des EA wird in Schleswig-Holstein durch eine gemeinsam vom Land, den kommunalen Landesverbänden und den Wirtschaftskammern des Landes getragene Anstalt des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung in § 3 a eröffnet den Weg zur Inanspruchnahme des EA.

Normenscreening

Die Mitgliedstaaten der EU haben die Verpflichtung zu überprüfen, ob ihre Rechtsnormen mit der EU-DLRL vereinbar sind. Insbesondere ist zu überprüfen, ob alle betroffenen Normen notwendig, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind. Ggf. sind sie anzupassen oder abzuschaffen. Teilweise besteht eine Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission. Für die Prüfung wurde ein bundesweit einheitliches Prüfraster entwickelt.

Jede normsetzende Körperschaft ist für die Überprüfung im eigenen Bereich zuständig und verantwortlich, die Kommunen somit für die von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen. Die Überprüfungen wurden in Bund, Land und Kommunen parallel durchgeführt. Nach einem ersten Durchlauf der kommunalen Satzungen in dem Prüfraster wurde in einigen Bereichen ein Anpassungsbedarf festgestellt. Da in fast allen kommunalen Satzungen ähnliche Regelungen zu finden sind, werden die Vorschläge zu den erforderlich werdenden Satzungsänderungen zur Zeit landesweit in Arbeitsgruppen u. ä. diskutiert.

Die hier vorgeschlagenen Satzungsänderungen entsprechen dem Diskussionsstand; Änderungen in den folgenden Monaten können – auch infolge der beabsichtigten Gesetzesänderungen – notwendig werden.